

Satzung des Vereines „Dorfgemeinschaft Bettingerode e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1) Der Verein trägt fortan den Namen
Dorfgemeinschaft Bettingerode e.V.
- 1.2) Er hat seinen Sitz in Bad Harzburg/Ortsteil Bettingerode,
- 1.3) Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen und soll nach Eintragung den Zusatz „e.V.“ erhalten.
- 1.4) Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 1.5) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

- 2.1) Zweck des Vereines ist die allgemeine Förderung und Pflege eines aktiven Dorflebens und der daraus resultierenden Dorfgemeinschaft.
- 2.2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung der Dorfgemeinschaft durch verschiedene Veranstaltungen
 - Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit örtlichen Vereinen Organisationen und ortsansässigen Gewerben
 - Erhalt und Verschönerung des Dorfbildes
- 2.3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 2.4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1) Der Verein besteht aus Mitgliedern, die die Ziele des Vereines finanziell und durch freiwillige Arbeitseinsätze unterstützen.
- 3.2) Mitglied der Dorfgemeinschaft Bettingerode e.V. kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3.3) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung, Beitragsordnung und Geschäftsordnung an.

Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.4) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- 3.5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- 3.6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 3.7) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Mitgliedsbeiträge

- 3.8) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung festgelegt.
- 3.9) Die Mitgliedsbeiträge sind generell jährlich zu entrichten.

§ 4 Organe des Vereines

- 4.1) Organe des Vereines sind:
- a) Der Vorstand nach § 26 BGB
 - b) Die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

- 5.1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
Er besteht aus folgenden drei Vorstandsmitgliedern (Kernvorstand) im Sinne § 26 BGB:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
- 5.2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- 5.3) Der 1.Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereines und handelt in dessen Auftrag. Er leitet in der Regel auch die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes. Im Verhinderungsfall wird er vom 2.Vorsitzenden oder einem anderen beauftragten Vorstandsmitglied vertreten.
- 5.4) Dem Kassenwart obliegt die Erhebung der Mitgliedsbeiträge und die Verwaltung von Einnahmen und Ausgaben, die zu belegen sind.
- 5.5) Ein Vorstandsmitglied führt die Anwesenheitsliste und bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen die notwendigen Protokolle.
- 5.6) Weitere Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsberechtigung (erweiterter Vorstand) können vom Kernvorstand bestellt werden und bilden damit den Gesamtvorstand. Die Zahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes, ihre Aufgabenbereiche und die Amtsdauer kann in einer Geschäftsordnung festgelegt werden. Die Geschäftsordnung und die Bestellung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
- 5.7) Alle Vorstandsmitglieder sind gemeinsam dafür verantwortlich, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.
- 5.8) Die Befugnisse der Vorstandsmitglieder erlöschen mit sofortiger Wirkung, wenn den Vorstandsmitgliedern auf einer Mitgliederversammlung das Misstrauen mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit ausgesprochen wird.
- 5.9) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 6 Amtsdauer des Vorstandes

- 6.1) Die Vorstandsmitglieder werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre, Wiederwahlen sind möglich. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- 6.2) Wählbar in den Vorstand ist jedes stimmberechtigte, volljährige Vereinsmitglied.
- 6.3) Kann bei einer Wahl das vorgeschlagene Mitglied selbst nicht in der Mitgliederversammlung anwesend sein, so muss seine Zustimmung schriftlich vorliegen.
- 6.4) Scheiden der 1. oder der 2. Vorsitzende vorzeitig aus ihrem Amt aus, wählt der Kernvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson. Scheiden jedoch der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als Vorstand im Sinne des § 26 BGB aus, so ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die u.a. als Tagesordnungspunkt die Neuwahl der Vorsitzenden zum Gegenstand haben muss. Bis zur Neuwahl ist das älteste Vorstandsmitglied befugt, die Leitung des Vereines zu übernehmen.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes

- 7.1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich per Brief oder E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 7.2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 7.3) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende und bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 7.4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder mündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8 Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlung

- 8.1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt.
- 8.2) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes gem. § 5 Abs.3 geleitet.
- 8.3) Die Jahreshauptversammlung kann aufgrund besonderer Ereignisse (z.B. pandemische Lage) innerhalb des Jahres verschoben oder als Onlineveranstaltung durchgeführt werden.
- 8.4) Die Einladung dazu erfolgt mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung, schriftlich oder per E-Mail.
- 8.5) Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung stellen.
- 8.6) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 8.7) Die Mitgliederversammlung beschließt weiter über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind. Sie entscheidet insbesondere über:
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Änderungen der Geschäftsordnung
 - Beschwerden gegen die Vereinsführung
 - Einsprüche gegen Ausschließungsbeschlüsse von Mitgliedern
 - Auflösung des Vereines
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - Wahl des Vorstandes
- 8.8) Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

8.9) Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Berichte
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht der verschiedenen Gruppen
 - Bericht des Kassenwartes
 - Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen
5. Wünsche und Anträge
6. Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlung

8.10) Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dazu einberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder wenn das Interesse des Vereines es erfordert.

8.11) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Punkte aus § 8 Abs. 8.1 bis 8.9.

§ 9 Beschlussfassung Mitgliederversammlung

9.1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, d.h. ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9.2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

9.3) Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (Ausnahme: Satzungsänderung, siehe § 9 Abs.6). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

9.4) Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird in geheimer Wahl abgestimmt. Ebenfalls in geheimer Wahl kann auf Antrag bei Personalwahlen abgestimmt werden, wenn sich mehrere Kandidaten zur Wahl stellen.

- 9.5) Erhält bei Personalwahlen kein Kandidat die einfache Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die größte Zahl der Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.
- 9.6) Die Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 10 Kassenprüfung

- 10.1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Bei der Prüfung müssen mindestens zwei Kassenprüfer anwesend sein.
- 10.2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist einmal möglich.
- 10.3) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer sind berechtigt, im Laufe des Geschäftsjahres - jederzeit nach Absprache gemeinsam in Anwesenheit des Kassenwartes - Einblick in die Kassenführung zu nehmen.
- 10.4) Sie haben die Aufgabe, die Kasse und Buchungsunterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen, eine Prüfung der Berechtigung von Ausgaben gehört nicht zu den Aufgaben der Kassenprüfer. Die Prüfung der Kasse und der zugehörigen Belege muss nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor Stattfinden der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 10.5) Über die Entlastung des Gesamtvorstandes kann erst nach Anhörung der Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes.
- 10.6) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit nach Absprache mit dem Kassenwart, Einblick in die Kassengeschäfte zu nehmen.

§ 11 Haftungsausschluss

- 11.1) Die Mitglieder des Vereines haften nicht persönlich gegenüber den Gläubigern des Vereines.

§ 12 Satzungsänderung, Vereinsauflösung und Fusion

- 12.1) Satzungsänderungen, Vereinsauflösungen und Fusionen müssen in der Tagesordnung für eine ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung im Voraus bekanntgegeben sein.
- 12.2) Folgende Mehrheitsverhältnisse sind erforderlich:
- Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
 - Über die Auflösung des Vereines kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen, wenn mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung, die über die Vereinsauflösung beschließen soll, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung nicht beschlussfähig, so kann zum gleichen Zweck binnen 2 Monaten eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Gesamtzahl der Mitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereines beschließen kann.
 - Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen.
 - Hat die Beschlussfassung zur Vereinsauflösung jedoch nur den Zweck, eine Fusion mit anderen Vereinen einzugehen, so genügt eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder bei der ersten einberufenen Sitzung.
- 12.3) Die Auflösung des Vereines hat der Vorstand sofort in das Vereinsregister eintragen zu lassen.
- 12.4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereines bestellt. Die Liquidatoren sind jeweils allein vertretungsberechtigt, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
- 12.5) Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen - bestehend aus Geld und Sachwerten, den eingenommenen laufenden Beiträgen der Mitglieder, den Einnahmen bei Veranstaltungen und den sonstigen Zuwendungen von dritter Seite, sowie aus sämtlichen, vom Verein angeschafften Materialien - soll der Stadt Bad Harzburg zugeführt werden, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Ortsteil Bettingerode zu verwenden hat.
- 12.6) Im Falle einer Fusion mit anderen Vereinen wird das Vermögen dem neu gebildeten Verein übertragen.

§ 13 Datenschutz

13.1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden vom Verein zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erhoben, verarbeitet und genutzt.

13.2) Soweit die in den jeweiligen Rechtsvorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte über seine personenbezogenen Daten:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- Löschung der Daten nach Austritt des Mitglieds aus dem Verein
- Den Organen des Vereines, oder sonst für den Verein Tätigen, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem, als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Salvatorische Klausel

14.1) Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereines entspricht.

§ 15 Gründung

- Die vorstehende Fassung der Satzung tritt, wie auf der Gründungsversammlung beschlossen, mit dem 02.04.2025 in Kraft.
- Als Tag der Gründung des Vereines „Dorfgemeinschaft Bettingerode e.V.“ gilt der 02. April 2025.

| Name, Vorname | Funktion | Unterschrift |
|----------------------|-----------------|---|
| Kai Thom | 1. Vorsitzender |  |
| Dirk Schmidt | 2. Vorsitzender | D. Schmidt |
| Benjamin Ruscheinsky | Kassenwart |  |

Gründungsmitglieder:

Siehe anliegende Gründungsmitgliederliste.